

GEMEINDE REISKIRCHEN



Beschlussvorlage 44/2026

Ersteller/Datum:	EGW Eigenbetrieb "Gemeindewerke"	16.04.2026
Aktenzeichen:		Frau Biedenkapp
Sichtvermerke:	Herr Speier	Bürgermeister Breidenbach
Produkt: 5330153801	Konto/Maßnahme:	Finanzabteilung: Herr Hofmann
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:
Betriebskommission Gemeindewerke	04.05.2026	
Gemeindevorstand	05.05.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2026	
Gemeindevertretung	27.05.2026	

Betreff:

Jahresabschluss der Gemeindewerke Reiskirchen für das Wirtschaftsjahr 2025
hier: Haushaltsermächtigungen (ETÜ) in das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die in der Anlage vorgeschlagenen Haushaltsmittel des Wirtschaftsjahres 2025 werden gemäß § 21 GemHVO als übertragene Haushaltsermächtigungen (ETÜ) in das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt und genehmigt.
- 2.) Die Vorlage ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen.

Begründung:

Zu der Übertragung von Haushaltsermächtigungen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Bildung von Haushaltsermächtigungen richtet sich nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 GemHVO i.V. m. § 102 Abs. 3 bzw. § 103 Abs. 3 HGO.

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt können nach § 21 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt bleiben gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Nicht geregelt in § 21 GemHVO ist die Übertragbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen und Kreditermächtigungen. Deren Fortgeltung über das Haushaltsjahr hinaus ist abschließend in § 102 Abs. 3 HGO bzw. § 103 Abs. 3 HGO geregelt. Danach gelten Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt sind. Wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, gilt sie für das Folgejahr noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Folgejahres. Die Kreditermächtigungen gelten demgegenüber bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Die Bildung der anliegenden Ermächtigungsübertragungen war erforderlich, da die hiervon betroffenen Maßnahmen zum Ende des Haushaltsjahres entweder

- noch nicht begonnen waren,
- begonnen, aber noch nicht beendet waren oder
- beendet, aber noch nicht endgültig abgerechnet waren.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Siehe oben

Auftragsnummer Finanz+:

./.

Anlagen:

Übersicht der möglichen Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen in das Wirtschaftsjahr 2026 – Erläuterungen